

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Buchbesprechung: Flugschriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir entscheiden nicht; die Verantwortlichkeit ruhet nicht auf uns, mit welchem Rechte so mancherley Quellen angelegt waren, Summen aus unserm Lande zu entheben und ausser dasselbe zu vertragen — aber drückend war doch unstreitig manche Beschwerde — noch hallt in unsern Ohren das Echo der Klagen unserer Väter, die, bedrängt um Milderung flehten; allein anstatt erhört zu werden, von ihrem Beginnen, so geahndet und bestraft, absehen mußten, daß nur das Andenken daran, uns, ihren Söhnen, heute noch heiße Thränen aus den Augen preßt. —

„Schon so viele Regenten und Beherrscher sind bereits mit Beyspielen denen vorangegangen, die sich noch länger bedenken, ihren Untergebenen Erlösung und Freyheit darzubieten — dieselben als gleiche Brüder freudig zu umarmen, sie die angebohrnen Rechte wieder genießen zu lassen, die ihnen wirklich zugehören, und die von Niemanden für die Nachwelt, für geltend — verkauft und veräußert werden können.“

„Folgen Sie also auch, Hochwohlgebohrne, Hochgeachtete Herren! diesen edlen Beyspielen — gegen uns — nach; erfüllen Sie unsre Wünsche, gewähren Sie unsere Bitten — belieben Sie es aber nicht zuvor auf eine neue Rechnung mit Ihnen ankommen zu lassen; begnügen Sie Sich mit demjenigen, was Sie schon von uns in diesen Jahrhunderten genossen und gezogen haben, das ganze hiesige Volk ist aus Rücksicht auf dieses nicht gesinnt, sich im geringsten zum Alfordieren oder Abmachen — die mit ihrer Existenz einverleibten Rechte dadurch gleichsam noch zu erkauen — einzulassen, und wird auch niemalsen dazu gestimmt werden. Wir finden, daß Sie es auf diese Weise, wie es dießmal für uns am heilsamsten ist, wohlthun können, unsere Bitten zu erhören — Ist es geschehen, dann wollen wir Ihr Andenken, so lange wir leben, verehren, und Ihre dießfälligen edlen Handlungen und großmüthigen Bestimmungen, so wie sie es verdienen, unsern Zeitgenossen und der Nachwelt rühmlichst bekannt machen — und mit Freuden wollen wir Ihnen dann sagen, daß wir Sie lieben und hochschätzen, und muthig unsere Kräfte mit den Ihrigen vereinigen werden, unser Vaterland, unser Glück und unsere Freyheit, gegen jeden äussern, ungerechten Feind zu vertheidigen!“

Flugschriften.

Landtschaft Toggenburg.

II. Karl Müller von Friedberg an das edle Volk im Toggenburg. Mein letztes Vermächtniß an dasselbe. dat. Neffels im Canton Glarus den 10. Hornung 1798. 8, Seit. 18.

Wir übergehen, was der Verf. über seine ehemaligen glücklichen Verhältnisse als Landvogt im Toggenburg, über die Entwicklung der Revolution in dieser Landtschaft und über seinen rührenden Abschied von ihr sagt, um den Zuruf an sein ehemaliges Volk, der so sehr verdient, allen eidgenössischen Völkern zugerufen zu werden, unabgekürzt hersetzen zu können.

„Danket, freygewordne Eidgenossen, danket Gott, durch das feyerlichste Gelübd, seiner Verehrung in der Weise euerer Väter getreu zu bleiben. Entschloßet euch hiezu als standhafte Männer, auch auf den Fall, so ihr das einzige beharrliche Volk auf Erde bleiben solltet und nehmt große Maafregeln gegen das ansteckende Gift. Erwartet keine Vaterlands-Tugenden von einem Volke, das den ersten Menschenspflichten ungetreu werden, die Bande des Gewissens lösen, und dem Trost der Religion entsagen könnte. Ihr würdet von Stürmen getrieben, endlich bald die Deute eines Stärkern werden. Sorget deshalb für den Unterhalt und das nöthige Ansehen der Diener der Religion und vergesst auch nicht, daß euer Schulen besser eingerichtet, auf das Sittliche zugleich abzweckend werden, und auch ihre Lehrer in Achtung stehen müssen, wenn Sie mit Muth und Erfolg nützliche, gute Bürger erziehen sollen.“

„Macht bey Gründung euers freyen Staats schon den Begriff allgemein und laßt ihn in allen Gemüthern tief einwurzeln, daß Freyheit nicht Frechheit, daß die drückendste Tyranny aus allen, die Uebermacht der Stärkern sey, daß in einer Demokratie die strengste Subordination und die genaueste Unterwerfung unter die selbst gegebene Geseze erfordert werde. Wählet hiezu die Muster in den eidgenössischen Urständen!“

„Wachet mit der äussersten Sorgfalt für das Eigenthum eines jeden; jezt durch große, strenge Ordnung, für die Zukunft durch weise Geseze. Unter keinem Vorwand darf das Eigenthum eines einzigen angegriffen werden; Es ist die Grundlage aller bürgerlichen Gesellschaft; ein einziger Griff in dasselbe bringt allgemeine Unsicherheit.“

(Der Beschluß im nächsten Stück.)